

Beitragsordnung

Aikido Schule Hamburg e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist die Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer Beitragspflicht nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. jeden Monats fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 4 Beiträge

01	Erwachsene: regulär	60,00€/Monat
02	Erwachsene: ermäßigt	40,00€/Monat
03	Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	30,00€/Monat
04	Geschwistertarif (ab 2 Kinder)	50,00€/Monat
05	Familientarif (2 Erwachsene und beliebig viele Kinder)	80,00€/Monat
06	nur morgens	40,00€/Monat

§ 5 Härtefallregelung

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen oder die Beitragshöhe reduzieren. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 6 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand behält sich der Verein vor, Mahngebühren zu erheben.

§ 7 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr ist einmalig zum Eintritt in den Verein fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Kinder und Jugendliche	15,00 €
Erwachsene	25,00 €

§ 8 Probetraining

Um die Kampfkunst Aikido kennen zu lernen, ist Probetraining möglich. Ab dem 1. des Folgemonats ist für die weitere Teilnahme an den Übungsstunden der Eintritt in den Verein erforderlich.

§ 9 Probemitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit einer Probemitgliedschaft, die dann nach drei Monaten automatisch in eine reguläre Mitgliedschaft übergeht. Während der Probezeit ist eine kurzfristige Kündigung zum 1. des Folgemonats möglich. Die Aufnahmegebühr wird zu Beginn der Probemitgliedschaft fällig.

§ 10 Trainingsvoraussetzungen

Das Training findet nur statt, wenn zusätzlich zu einer Lehrkraft mindestens zwei Mitglieder zum Training erscheinen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2022 in Kraft.